

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

OKT. 1988

116

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 4, § 69 Abs. 2

Leitsätze:

Hat das Landesarbeitsgericht im Berufungsurteil eine Neufestsetzung des Streitwerts gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG nicht vorgenommen, obwohl sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert hat, so bleibt der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes für die Statthaftigkeit der Revision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG maßgebend. Übersteigt dieser vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert den Betrag von 6.000,-- DM nicht, so ist die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts gleichwohl statthaft, wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den im Berufungsurteil entschieden ist, offensichtlich, d.h. auf den ersten Blick erkennbar, 6.000,-- DM übersteigt.

Aktenzeichen: 4 AZR 130/68

Urteil des BAG vom 22. Oktober 1968

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 130/68

1 Sa 22/64 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. Oktober 1968

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann und die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitstrichter Dr. Ballerstedt und Stempel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Februar 1968 - 1 Sa 22/64 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger betreut als Angestellter des beklagten Landes das Aquarium im Niedersächsischen Landesmuseum zu Hannover. Er erhält die Bezüge nach der VergGr. VII BAT.

Der Kläger meint, ihm stehe für seine Tätigkeit die VergGr. V b BAT zu. Mit der Klage hat er zunächst Zahlung von 514,16 DM als Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen der Vergütungsgruppen V b und VII TO.A/BAT für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1961 verlangt. Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 22. November 1963 nach diesem Antrage erkannt; den Wert des Streitgegenstandes hat es auf 514,16 DM festgesetzt.

Hiergegen hat das beklagte Land Berufung mit dem Ziel der Klagabweisung eingelegt. Der Kläger hat mit der Anschlußberufung die Zurückweisung der Berufung mit der Maßgabe beantragt, daß die Verpflichtung des beklagten Landes festgestellt wird, den Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1963 nach der VergGr. V b TO.A/BAT zu bezahlen. Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 12. Januar 1965 die Klage abgewiesen; den Wert des Streitgegenstandes hat es neu auf 2.600,-- DM festgesetzt..

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesarbeitsgericht dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Vor dem Landesarbeitsgericht hat der Kläger nunmehr im Wege der Anschlußberufung beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1961 nach der VergGr. V b TO.A/BAT zu bezahlen und 4 v.H. Zinsen auf die monatlich fällig werdenden nachzahlenden Bezüge seit dem 15. November 1966 zu zahlen; hilfsweise hat er die entsprechende Feststellung nach

- 3 -



der VergGr. VI b ab 1. Januar 1961 und nach der VergGr. V c ab 1. Januar 1966 beantragt.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 19. Februar 1968 das Urteil des Arbeitsgerichts vom 22. November 1963 geändert und die Klage abgewiesen. Am Schluß der Entscheidungsgründe heißt es: "Der Streitwert ist derjenige der ersten Instanz".

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine zuletzt vor dem Landesarbeitsgericht gestellten Anträge weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers war als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision gegen das angefochtene Urteil nicht zugelassen. Zu Unrecht beruft sich der Kläger für die Statthaftigkeit seines Rechtsmittels darauf, daß der Wert des Streitgegenstandes 6.000,-- DM übersteige und das angefochtene Urteil von der in dieser Sache zuvor ergangenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweiche.

I. Nach § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG findet die Revision statt, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes 6.000,-- DM übersteigt. Das Arbeitsgericht hat den Streitwert nach dem Zahlungsanspruch, über den es erkannt hat, auf 514,16 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat über einen Feststellungsanspruch entschieden, bei dem die über die VergGr. VII TO.A/BAT hinausgehenden Bezüge nach der VergGr. V b im Streit waren, und zwar für die



Zeit ab 1. Januar 1961 ohne bestimmten Endtermin; eine Neufestsetzung des Streitwerts gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG hat das Landesarbeitsgericht nicht vorgenommen.

Der Kläger meint, das Revisionsgericht sei in der Frage der Statthaftigkeit seines Rechtsmittels an den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert nicht gebunden. Der Wert des Streitgegenstandes habe sich nach dem Erlaß des erstinstanzlichen Urteils durch eine wesentliche Erweiterung des Klagebegehrens geändert. Daß das Landesarbeitsgericht den Wert des veränderten Streitgegenstandes entgegen der Vorschrift des § 69 Abs. 2 ArbGG nicht neu festgesetzt habe, sei offenkundig fehlerhaft und unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu rechtfertigen. Die allein vorhandene Wertfestsetzung des Arbeitsgerichts sei für den Streitgegenstand des angefochtenen Urteils offensichtlich unrichtig. Es sei daher von dem richtigen Streitwert des Feststellungsantrages auszugehen, der auf den vierfachen Jahreswert der streitigen Gehaltsdifferenz im Entscheidungsmonat anzusetzen sei und 6.000,-- DM weit übersteige.

Dem kann nicht gefolgt werden. Das Arbeitsgerichtsgesetz knüpft die Statthaftigkeit der sogenannten Streitwertrevision nicht an die Voraussetzung, daß der Wert des Streitgegenstandes 6.000,-- DM übersteigt, sondern macht sie davon abhängig, daß der Streitwert vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht auf mehr als 6.000,-- DM festgesetzt worden ist. Diese Regelung dient dem Grundsatz der Rechtsmittelklarheit. Die Parteien sollen durch die im Urteil vorzunehmende Wertfestsetzung sofort und endgültig Gewißheit darüber erlangen, ob danach gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel gegeben ist. Deshalb hat das Rechtsmittelgericht die von der unteren Instanz vorgenommene Wertfestsetzung grundsätzlich nicht nachzuprüfen und ist an sie bei der



Prüfung der Statthaftigkeit des Rechtsmittels auch dann gebunden, wenn sie nach seiner Auffassung unrichtig ist (so die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seit BAG 1, 8 [9 f.] = AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG).

Hiervon macht die neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur für den Fall eine Ausnahme, daß die von der unteren Instanz vorgenommene Wertfestsetzung offensichtlich, d.h. auf den ersten Blick erkennbar, unrichtig ist (BAG 13, 62 = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision, BAG 17, 146 = AP Nr. 16 aaO; AP Nr. 18 aaO; 3 AZR 143/67 vom 17. Mai 1968). Das könne, so wird in diesen Entscheidungen ausgeführt, nur dann angenommen werden, wenn die Wertfestsetzung in jeder Beziehung unverständlich und unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen sei, wobei es auf die Betrachtung aus der Sicht der mit der Rechtsmitteleinlegung beauftragten Prozeßbevollmächtigten und des mit der Prüfung des Rechtsmittels befaßten Rechtsmittelgerichts ankomme; die Statthaftigkeit der Revision hänge in einem solchen Falle davon ab, ob der richtige Streitwert offensichtlich (auf den ersten Blick erkennbar) mehr als 6.000,-- DM betrage. Soweit in einzelnen dieser Entscheidungen gesagt wird, die Wertfestsetzung der unteren Instanz müsse offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar unrichtig sein bzw. der richtige Streitwert müsse offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar mehr als 6.000,-- DM betragen, handelt es sich in Wahrheit nicht um zwei gesondert zu prüfende Voraussetzungen. Die Formulierung ist der Entscheidung des Großen Senats (BAG 3, 46 [49] = AP Nr. 16 zu § 69 ArbGG) entlehnt, in der eine "offensichtlich gesetzwidrige" Zulassung der Revision nach § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG als unwirksam angesehen und der Begriff "offensichtlich" mit den Worten "auf den ersten Blick erkennbar" erläutert wird.

Da das Gesetz, indem es die Statthaftigkeit des Rechtsmittels von der Wertfestsetzung der unteren



Instanz abhängig macht, den Parteien Gewißheit über die Anfechtbarkeit der Entscheidung verschaffen will, müssen auch die Grenzen der Bindungswirkung nach dem Grundsatz der Rechtsmittelklarheit bestimmt werden (vgl. Schumann, Anm. 1 zu AP Nr. 16 aaO). Deshalb wäre es nicht zu rechtfertigen, von der Bindung des Rechtsmittelgerichts an die Wertfestsetzung der unteren Instanz in der Weise abzugehen, daß bei offensichtlicher Unrichtigkeit dieser Wertfestsetzung das Rechtsmittelgericht den nach seiner Auffassung richtigen Streitwert zu ermitteln und danach über die Statthaftigkeit des Rechtsmittels zu entscheiden hätte (so Bötticher, Anm. II, 2 und 4 zu AP Nr. 14 zu § 5 ArbGG); denn damit wäre die sofortige Gewißheit der Parteien darüber, ob ein Rechtsmittel gegeben ist, nicht gewährleistet. Entscheidend ist vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Rechtsmittelklarheit, daß entgegen der getroffenen Wertfestsetzung der richtige Streitwert offensichtlich, d.h. auf den ersten Blick erkennbar, 6.000,--DM übersteigt; nur dann haben die Parteien sofort und endgültig Gewißheit, daß die Revision statthaft sein muß. Beträgt aber der richtige Streitwert auf den ersten Blick erkennbar mehr als 6.000,-- DM, so ergibt sich daraus von selbst, daß die von der unteren Instanz getroffene Wertfestsetzung ebenso offensichtlich unrichtig, also unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar ist; darüber bedarf es dann also keiner gesonderten Erwägungen, während sich umgekehrt aus der offensichtlichen Unrichtigkeit einer Wertfestsetzung noch nicht ohne weiteres ergibt, ob ein die Revisionsgrenze übersteigender anderer Streitwert gegeben ist.

Entsprechend kann die Revision, wenn der Streitwert vom Arbeits- oder Landesarbeitsgericht auf mehr als 6.000,-- DM festgesetzt worden ist, nur dann als unstatthaft angesehen werden, wenn auf den ersten Blick erkennbar ist, daß der richtige Streitwert 6.000,-- DM



nicht übersteigt. Nur dann haben die Parteien schon beim Erlaß des Berufungsurteils die Gewißheit, daß eine Streitwertrevision nicht statthaft ist, und dürfen nicht darauf vertrauen, daß das Rechtsmittelgericht an die Wertfestsetzung der unteren Instanz gebunden ist.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus, daß es für die Statthaftigkeit des vom Kläger eingelegten Rechtsmittels nicht entscheidend darauf ankommt, ob das Landesarbeitsgericht gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG wegen Veränderung des Streitgegenstandes dessen Wert hätte neu festsetzen müssen und aus welchen Gründen das unterblieben ist, ob das Landesarbeitsgericht die nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils eingetretene Änderung des Streitgegenstandes oder die Vorschrift des § 69 Abs. 2 ArbGG übersehen oder aus irgendwelchen Gründen eine Neufestsetzung des Streitwerts nicht für erforderlich gehalten hat, und schließlich, ob es sich um einen besonders groben Verstoß handelt (vgl. zum letzten Pöhle, Anm. 1 zu AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision; Diederichsen, Anm. 2 zu AP Nr. 18 aaO). Da das Landesarbeitsgericht eine Neufestsetzung des Streitwerts nicht vorgenommen hat, ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG für die Statthaftigkeit der Revision der vom Arbeitsgericht für die zunächst erhobene Zahlungsklage festgesetzte Streitwert maßgebend geblieben. Die Revision wäre jedoch, obwohl es an einer Wertfestsetzung auf mehr als 6.000,-- DM fehlt, dann statthaft, wenn der Wert der Feststellungsklage, über den das Landesarbeitsgericht entschieden hat, offensichtlich (auf den ersten Blick erkennbar) über 6.000,-- DM hinausginge. Das ist nicht der Fall.

Daß der Wert des Streitgegenstandes auf den ersten Blick erkennbar nur auf einen bestimmten Betrag lauten kann, wird insbesondere dann angenommen werden können,



wenn das Urteil über einen bezifferten Zahlungsantrag entschieden hat (vgl. BAG 12, 8 [9] = AP Nr. 12 zu § 72 ArbGG. Streitwertrevision; BAG 13, 62 [66] = AP Nr. 13 aaO). Bei einer Klage auf Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses, für die das Arbeitsgericht den Streitwert auf 6.001,-- DM festgesetzt hatte, ist die Revision vom Bundesarbeitsgericht (BAG 17, 146 = AP Nr. 16 aaO) als nicht statthaft angesehen worden, weil der nach § 12 Abs. 7 ArbGG höchstens anzusetzende Vierteljahresverdienst nach den Angaben der Parteien keinesfalls 6.000,-- DM überstiegen habe. Ein diesen Sachverhalten vergleichbarer Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Die Revision meint, der Streitwert für den vor dem Landesarbeitsgericht gestellten Feststellungsantrag sei nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf den fünffachen Jahresbetrag der im Entscheidungsmonat streitigen Gehaltsdifferenz, vermindert um einen Abschlag von 20 vom Hundert, anzusetzen. Aus den Tarifvorschriften lasse sich feststellen, daß bei Erlass des Berufungsurteils im Februar 1968 nach der VergGr. V b BAT eine Grundvergütung von 1.105,-- DM und ein Ortszuschlag von 305,-- DM in Betracht komme, während nach der VergGr. VII BAT im selben Monat eine Grundvergütung von 801,-- DM und ein Ortszuschlag von 33,-- DM vorgesehen sei. Da der vierfache Jahreswert der danach sich ergebenden Monatsdifferenz von 337,-- DM sich auf 16.165,-- DM belaufe, sei nach dem richtigerweise mit diesem Betrag anzusetzenden Streitwert die Revision statthaft.

Es trifft zu, daß das Bundesarbeitsgericht bei der Festsetzung des Kostenstreitwerts nach der von der Revision dargestellten Berechnungsweise zu verfahren pflegt. Daraus ergibt sich indessen noch nicht, daß der so ermittelte Betrag der auf den ersten Blick erkennbare richtige Streitwert ist. Diese Wertberechnung beruht

nämlich auf einer Schätzung.

Über die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes enthält das Arbeitsgerichtsgesetz außer der Vorschrift des § 12 Abs. 7 keine besonderen Bestimmungen. Es sind deshalb im übrigen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden (§ 12 Abs. 6 Satz 1 ArbGG). Nach § 11 Abs. 1 GKG gelten für die Wertberechnung §§ 3 bis 9 ZPO "nach Maßgabe der folgenden Vorschriften". Zu den "folgenden Vorschriften" gehört auch § 13 Abs. 4 GKG. Danach ist der Wert eines Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges zu berechnen. Diese Bestimmung gilt für Klagen auf künftige Leistungen im Sinne der §§ 257 ff. ZPO, also für Leistungsklagen, nicht aber für Feststellungsklagen, selbst wenn mit einer solchen Klage ein ziffernmäßig genau bestimmbarer Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. Ebenso ist eine analoge Anwendung von § 13 Abs. 4 GKG auf Feststellungsklagen abzulehnen, mit denen ziffernmäßig genau bestimmbare Zahlungsansprüche geltend gemacht werden. Denn der Streitgegenstand einer solchen Feststellungsklage unterscheidet sich von dem der entsprechenden Leistungsklage (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 3 ZPO). Da mithin § 13 Abs. 4 GKG für die Wertberechnung nach § 11 Abs. 1 GKG nicht maßgebend ist und andere Vorschriften des Gerichtskostengesetzes hier gemäß § 11 GKG nicht zu beachten sind, unterliegt die Ermittlung des Streitwerts nach § 3 ZPO dem freien Ermessen des Gerichts. Die Unanwendbarkeit von § 13 Abs. 4 GKG schließt indes nicht aus, daß die Vorschrift als Maßstab für die Wertberechnung vergleichend herangezogen wird. So hat das Bundesarbeitsgericht regelmäßig bei der Feststellungsklage gegenüber der entsprechenden Leistungsklage einen Abschlag von 20 % als angemessen erachtet.



Unterliegt also die Festsetzung des Streitwertes einer Feststellungsklage der vorliegenden Art dem freien Ermessen, so erhellt schon daraus, daß dem Wert des vierfachen Jahresbetrages der streitigen Gehaltsdifferenz nicht die Geltung eines allein richtigen Bewertungsmaßstabes zukommt. Es können nicht nur nach den Umständen des Einzelfalles Abweichungen gerechtfertigt sein, sondern es handelt sich überhaupt nur um eine im Rahmen des freien Ermessens aufgestellte Regel. Es kann nicht behauptet werden, daß andere Bewertungen, die dieser Regel nicht folgen, deshalb nicht vertretbar seien. Tatsächlich bewegen sich die Wertfestsetzungen der Instanzgerichte für solche Feststellungsklagen zwischen dem einfachen und dem zwölfteinfachen Jahresbetrag der streitigen Bezüge. Es fehlt also schon an einem feststehenden Berechnungsansatz. Das betrifft übrigens wegen der im Lauf des Anspruchszeitraums eintretenden Änderungen der Gehaltssätze auch die der Wertberechnung zugrunde zu legende Monatsdifferenz; denn der Umstand, daß der Gegenstand des Urteils zu bewerten ist, nötigt noch nicht dazu, bei der Bewertung des gesamten Feststellungsanspruchs von der gerade im Entscheidungsmonat gegebenen Gehaltsdifferenz auszugehen; vielmehr unterliegt es wiederum dem freien Ermessen, von welcher Monatsdifferenz ein Vielfaches als Wert des Streitgegenstandes angenommen wird. Schließlich gibt es auch im Rahmen des nach § 3 ZPO auszuübenden freien Ermessens für die Frage, inwieweit sogenannte Rückstände, d.h. die bis zur Klage aufgelaufenen Ansprüche, bei einer auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Feststellungsklage etwa gesondert zu berücksichtigen sind, keine Regeln, die ausschließliche Gültigkeit beanspruchen könnten. Fehlt es aber schon an einem allgemeingültigen Berechnungsansatz, so kommt es nicht weiter darauf an, ob im Einzelfall nach dem festgestellten



Sachverhalt die für die Bewertung des Streitwerts erforderlichen Berechnungselemente offenkundig sind.

Wollte man mit der Revision den vierfachen Jahresbetrag als den offenkundig allein richtigen Wert ansehen, so müßte eine Revision als statthaft behandelt werden, wenn das Arbeitsgericht den Streitwert nach dem einjährigen Betrag der streitigen Gehaltsdifferenz festgesetzt und damit nicht über 6.000,-- DM gekommen ist, während mit dem vierfachen Jahreswert die Revisionsgrenze überschritten worden wäre. Umgekehrt müßte eine Revision, wenn das Arbeitsgericht den Streitwert nach dem fünffachen oder zwölfteinhalbfachen Jahresbetrag der streitigen Vergütung auf mehr als 6.000,-- DM festgesetzt hat, als unzulässig verworfen werden, falls der vierfache Jahresbetrag unter 6.000,-- DM bleibt. Das liefe darauf hinaus, daß das Revisionsgericht die von der unteren Instanz vorgenommene Wertfestsetzung auf ihre Richtigkeit nachprüft und die Statthaftigkeit des Rechtsmittels nicht von dem festgesetzten Wert, sondern von dem vom Revisionsgericht für richtig gehaltenen Wert abhängt. Das würde aber dem vom Gesetz verfolgten Ziel der Rechtsmittelklarheit gerade zuwiderlaufen.

II. Die Revision ist auch nicht gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG wegen einer Abweichung des angefochtenen Urteils von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts statthaft. Der Revisionskläger behauptet, daß eine solche Abweichung von dem in derselben Sache ergangenen Revisionsurteil vom 8. Juni 1966 (1 AZR 139/65) in dreifacher Hinsicht vorliege:

1. Die erste Abweichung soll sich auf die Auslegung der in Betracht gezogenen Tarifnorm beziehen. In dieser Fallgruppe der VergGr. V b BAT sind aufgeführt "Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst in der Tätigkeit von Archivinspektoren sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger



Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, ferner entsprechende Angestellte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten". Die Revision bezieht sich auf folgenden Satz in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils:

"Nach der Auslegung, die das Revisionsgericht der Bestimmung gibt, ist der Kläger nur dann als Angestellter in einem Museum anzusehen, wenn das Aquarium, für das er unstreitig ausschließlich tätig ist, sich in völliger Abhängigkeit vom Museum befindet. Das Landesarbeitsgericht versteht die Bemerkung dahin, daß das Aquarium von keiner anderen Stelle abhängig sein darf."

Damit habe das Landesarbeitsgericht in einem tragenden Rechtssatz zum Ausdruck gebracht, wie es den Begriff des Museums als tarifliches Tätigkeitsmerkmal rechtlich werte. Aus seinen folgenden Ausführungen werde deutlich, daß es eine völlige Abhängigkeit des Aquariums vom Museum in finanzieller Hinsicht voraussetze und mangels einer solchen eine Tätigkeit des Klägers in einem Museum verneine.

Damit, so meint die Revision, setze sich das Landesarbeitsgericht in Widerspruch zu der Auslegung, die das Bundesarbeitsgericht in seiner das erste Berufungsurteil aufhebenden Entscheidung der Tarifnorm gegeben habe. Zwar heiße es im Urteil des Bundesarbeitsgerichts, Voraussetzung dafür, daß die Tätigkeit des Klägers als eine solche in einem Museum anzusehen sei, wäre eine völlige Abhängigkeit des Aquariums vom Museum. Aus den Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts ergebe sich jedoch, daß darunter der organisatorische Zusammenhang verstanden werden solle.

Es mag unterstellt werden, daß das Bundesarbeitsgericht in seinen von der Revision angeführten Ausführungen eine Tätigkeit in einem Museum im Sinne der Tarifnorm bei einem in einem Aquarium beschäftigten



Angestellten nur dann annehmen will, wenn das Aquarium organisatorisch von dem Museum völlig abhängig ist. Damit wäre aber nur die organisatorische Seite angesprochen und noch nichts darüber gesagt, ob mit dem Landesarbeitsgericht auch eine finanzielle Abhängigkeit des organisatorisch in das Museum eingebauten Aquariums zu fordern sei. Es würde also an zwei einander gegenseitig ausschließenden Rechtssätzen fehlen, die eine Divergenz begründen könnten. Überdies setzt eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 3 ArbGG voraus, daß jede der beiden Entscheidungen auf dem Rechtssatz beruht, der von der in der anderen Entscheidung vertretenen Rechtsauffassung abweicht (BAG 4, 349 = AP Nr. 51 zu § 72 ArbGG; AP Nr. 1 und 24 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Die von der Revision angezogene Entscheidung beruht jedoch nicht auf der dort vertretenen Auffassung, daß eine Tätigkeit in einem Aquarium nur als Tätigkeit in einem Museum anzusehen sei, wenn das Aquarium (organisatorisch) vom Museum völlig abhängig sei. Sondern das Bundesarbeitsgericht hat das erste Berufungsurteil unter anderem deshalb aufgehoben, weil das Landesarbeitsgericht überhaupt nicht untersucht hatte, ob der Kläger in einem Museum oder in einer wissenschaftlichen Anstalt beschäftigt ist. Dieser Fehler war ein tragender Grund für die aufhebende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, das insoweit nur auf zwei weitere in der Tarifnorm enthaltene Alternativen hinweist, die das Landesarbeitsgericht gänzlich außer acht gelassen habe und die es noch zu prüfen habe. Hierfür hat das Bundesarbeitsgericht in seinen weiteren Ausführungen lediglich Hinweise gegeben.

2. Die Revision behauptet weiter, das angefochtene Urteil weiche in der Auslegung des in der dritten Alternative der Tarifnorm verwendeten Begriffs der "entsprechenden Angestellten" (in Museen und anderen



wissenschaftlichen Anstalten) von der in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vertretenen Rechtsauffassung ab. Das trifft nicht zu, so daß unerörtert bleiben kann, ob es sich insoweit nur um das angefochtene Urteil nicht tragende Hilferwägungen handelt, als die sie das Landesarbeitsgericht bezeichnet.

Die Revision trägt vor, das Bundesarbeitsgericht habe die Auffassung vertreten, "entsprechende" Angestellte im Sinne der Tarifnorm brauchten nicht eine Archivinspektor-Tätigkeit zu verrichten, sondern nur eine Tätigkeit, die ebenso verantwortungsvoll, umfangreich und schwierig sei; "entsprechend" bedeute lediglich Gleichwertigkeit, nicht Gleichheit; gleichwertige Fähigkeiten erforderten nicht ein gleiches Wissen und Können, sondern nur eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes. Die Revision hat aber nicht dargelegt, daß das angefochtene Urteil einen Rechtssatz aufgestellt habe, mit dem es sich zu der Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts in Widerspruch gesetzt haben würde. Das ist auch nicht der Fall. Vielmehr hat sich das Landesarbeitsgericht diese Rechtsauffassung ausdrücklich zu eigen gemacht. Es stellt auch bei der Bewertung der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit darauf ab, daß sie weniger umfassend und weniger schwierig sei und geringere Kenntnisse erfordere als die Tätigkeit eines Archivinspektors. Ob im übrigen das Landesarbeitsgericht bei der Unterordnung des festgestellten Sachverhalts unter die angeführten Rechtssätze folgerichtig und rechtsfehlerfrei verfahren ist, betrifft nicht mehr die Frage einer Abweichung in einem abstrakten Rechtssatz, wie sie für eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Divergenz vorausgesetzt wird.

3. Schließlich meint die Revision, das Landesarbeitsgericht setze sich zu der oben unter 1) wiedergegebenen Auffassung des Bundesarbeitsgerichts auch durch den



Schluß in Widerspruch, daß der Kläger, da er die Merkmale der 18. Fallgruppe der VergGr. V b nicht erfülle, auch nicht unter die Fallgruppe 12 der VergGr. VII BAT falle, weil auch für die Unterordnung der Tätigkeit des Klägers unter die dort angesprochene Tätigkeit von Angestellten in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten die völlige Abhängigkeit des Aquariums vom Landesmuseum vorauszusetzen sei. Eine Abweichung in einem Rechtssatz liegt hier aus den unter 1) erörterten Gründen ebensowenig vor. Sie entfällt hier im übrigen auch deshalb, weil die Abweisung des Anspruchs des Klägers auf die VergGr. V b, hilfsweise VI b bzw. V c BAT nicht darauf gestützt ist, daß die Merkmale der VergGr. VII nicht erfüllt seien. Die Feststellung, daß die Tätigkeit des Klägers nicht unmittelbar in der VergGr. VII erfaßt sei, soll vielmehr nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe zur Begründung dafür dienen, daß die tarifgerechte Vergütungsgruppe für die Tätigkeit des Klägers, da sie in der Vergütungsordnung nicht unmittelbar erfaßt sei, durch sinngemäße Lückenausfüllung zu ermitteln sei; sie eröffnet also gerade erst die Möglichkeit zu prüfen, ob die Tätigkeit des Klägers im Wege der Lückenausfüllung den von ihm beanspruchten Vergütungsgruppen zugeordnet werden kann.

Hiernach war die Revision auf Kosten des Klägers als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist (§§ 72 Abs. 3 ArbGG, 554 a Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Pecher

Dr. Ballerstedt Strempel

